OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752953/5/SB

Datum:
Linz, 2. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der s, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 24.03.2023, GZ: BHKISanR-2021-445782/7-HOG, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 24.03.2023, GZ: BHKISanR-2021-445782/7-HOG, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpiG betreffend ihre Mitarbeiterin C H, geboren am x 1996, abgewiesen.
Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass die behördliche Absonderung der Mitarbeiterin der bP mit 08.04.2022 aufgehoben worden sei. Da es sich bei § 49 EpiG um eine materiell rechtliche Frist handle, hätte der Antrag der bP spätestens am 09.07.2022 bei der belangten Behörde einlangen müssen. Der Antrag der bP sei erst am 24.03.2023 bei der bB eingelangt, weshalb er als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP Beschwerde und führte aus, es sei – wie bereits im Mail vom 24.03.2023 mitgeteilt worden sei – der Antrag bereits am 19.04.2022 über das Portal vom Land Oberösterreich fristgerecht übermittelt worden. Wie sie von anderen Bezirkshauptmannschaften erfahren habe, habe es seitens des Portals ein Problem gegeben und die Anträge seien verschwunden. Daher ersuche sie den Antrag auf Rückerstattung der Personalkosten wegen Corona-Quarantäne stattzugeben und den Betrag auszubezahlen.

I.3. Die bB legte die Beschwerde am 29.03.2023 samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Den Parteien wurde mit Schreiben vom 11.04.2023 seitens des Verwaltungsgerichts die Möglichkeit zur Stellungnahme und Vorlage konkreter Beweismittel im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen eingeräumt. Von der bB wurden eine Stellungnahme vom 11.04.2023 und in weiterer Folge vom 02.05.2023 erstattet, wonach keine Portalprobleme zum Zeitpunkt der genannten Antragseinbringung am 19.04.2022 bekannt seien. Seitens der bP wurde keine Stellungnahme abgegeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die bP betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in x W.

II.2.1. Mit Bescheid der bB vom 31.03.2022, GZ: BHKISanR-2021-445782/5, wurde die Mitarbeiterin der bP, C H, mit Wirkung vom 30.03.2022 bis zum Ablauf des 08.04.2022 behördlich gemäß §§ 7, 17 EpiG abgesondert.

II.2.2. Am 24.03.2023 teilte die bP per E-Mail mit, die Vergütung an diesem Tag nochmals beantragt zu haben. Die bP beantragte mittels Online-Formular am 24.03.2023 um 09.47 Uhr die Zuerkennung einer Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpiG für die Absonderung der Mitarbeiterin im Absonderungszeitraum 30.03.2022 bis 08.04.2022.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie den nachgereichten Unterlagen, wobei von der bP keine Nachweise über die Antragseinbringung am 19.04.2022 vorgelegt wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022 lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes

Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

[...]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(1a) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Abs. 1a binnen drei Monaten vom Tag, an dem eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 aufgehoben worden wäre oder eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 7b geendet hat, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Antragstellers befindet, geltend zu machen.

[...]“

III.2.1. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 iVm § 36 Abs 1 lit i EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der

durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg cit abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpiG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 par cit genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Gemäß § 33 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpiG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs 1 EpiG wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert (vgl VwGH 18.03.2022, Ra 2022/03/0005). Diese Fristverlängerung dient der Erleichterung für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1). Mit den in § 33 und § 49 Abs 1 EpiG genannten Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG wird jeweils eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs normiert; es handelt sich dabei um materiellrechtliche Fristen (VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061; 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; 22.09.2021, Ra 2021/09/0189 bis 0190; 10.12.2021, Ra 2021/03/0137; 13.12.2021, Ra 2021/03/0309). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiell-rechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl hierfür in Bezug auf § 49 EpiG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29. Jänner 2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

III.2.2. Ein – konventionelles wie auch elektronisches – Anbringen gilt nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde (der Einbringungsstelle) auch tatsächlich

einlangt. Die Partei, der die Wahl des Mittels der Einbringung offen steht ist diesbezüglich nicht nur beweispflichtig sondern sie trägt auch die Gefahr des Verlusts einer (zB zur Post gegebenen oder gefaxten) Eingabe. Nach der stRsp des VwGH hat sie sich zu vergewissern, ob eine Übermittlung erfolgreich durchgeführt worden ist (vgl zu dem Ganzen Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 33 mwN; sh zB 24.06.20214, 2012/05/0180; 25.05.2016, 2013/06/0096; 12.08.2020, Ra 2019/05/0099).

III.2.3. Da die Dienstnehmerin C H bis einschließlich 08.04.2022 nach § 7 EpiG abgesondert wurde, war der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der bescheidmäßigen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt.

III.2.4. Davon ausgehend hätte der Vergütungsantrag bis zum 10.07.2022 (der 09.07.2022 war ein Sonntag; sh dazu das FristenÜb) bei der bB eingebracht werden müssen.

Die von der bP geschilderte Übermittlung am 19.04.2022 ist nicht belegt, zumal die bP keinen Nachweis darüber vorlegen konnte, dass tatsächlich eine Übersendung an die bB erfolgte. Die bP führt selbst aus, sie hat die Bestätigung dazu nicht mehr. Die bP konnte damit nicht den Beweis erbringen, dass der Antrag auf Vergütung überhaupt an die bB übermittelt wurde und somit auch nicht, dass dieser bis zum 10.07.2022 bei der bB eingelangt ist.

III.3. Da der Antrag der bP erstmals am 24.03.2023 bei der bB eingelangt ist, ist der Antrag verspätet eingebracht. Aufgrund der verspäteten Antragseinbringung ist folglich der Vergütungsanspruch der bP gemäß § 32 EpiG erloschen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Die Zuständigkeit über einen (allfälligen) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entscheiden kommt der bB – bei welcher die Beschwerde einzubringen war – zu, weshalb darauf vom Landesverwaltungsgericht nicht einzugehen ist. Da es sich bei der ggst Frist um eine materielle Frist handelt, wäre jedoch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls nicht zulässig (vgl dazu ausführlich Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 Rz 13 mwN [Stand 1.1.2020, rdb.at]; VwGH 5.9.2018, Ra 2018/03/0085 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere ist in Zusammenhang mit den Fristen des § 33 und § 49 Abs 1 EpiG auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger